

ÄNDERUNGSANTRAG

der SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN-Fraktion

zur Beschlussvorlage der Oberbürgermeisterin
Drucksache 001145/2012

Neufassung Hauptsatzung

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Anlage 1 der vg. Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:

- a) "Ernennung, Beförderung , Versetzung, Umsetzung, Abordnung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie
- b) Einstellung, Höhergruppierung, Umsetzung ,Versetzung und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10

sofern der oder die Beschäftigte ab der Linie „Abteilungsleiter“ aufwärts Führungsverantwortung trägt.“

Begründung:

Mit der Zuweisung der Personalentscheidungen im Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die Führungsverantwortung tragen, an den Hauptausschuss wird eine Beteiligung in wesentlichen Angelegenheiten des Personals, das überwiegend mit der Stadtvertretung und ihren Gremien zusammenarbeitet, sichergestellt. Dieser Personenkreis vertritt regelmäßig die Amtsleitungen in ihrem Tätigkeitsbereich oder nimmt gar die Funktion der ständigen Vertretung der Amtsleitungen wahr.

2. Es werden folgende neue Absätze 5 und Absatz 6 eingefügt. Der Bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

3. Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Entscheidung über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar- oder Werkverträgen mit einem Wert ab 5.000 Euro. Über den Abschluss von Verträgen bis zu 5.000 Euro oder Vertragsverlängerungen ist der Hauptausschuss schriftlich zu unterrichten.“

Begründung:

Eine Beteiligung des Hauptausschusses an Entscheidungen über die Erledigung von städtischen Aufgaben, die nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung erledigt werden können oder sollen, sondern die durch Vergabe an Dritte zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, soll der Vertretung als Haushaltssatzungsgeber im konkreten Einzelfall Informations- und Mitentscheidungsrechte sichern. Eine Beteiligung einzig durch den generellen Haushaltsbeschluss ist solange nicht angezeigt, wie die Stadt dauerhaft finanziell handlungsfähig ist.

4. Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Stadtvertretung überträgt ihre Befugnis, den Mitgliedern der Stadtvertretung sowie Sachkundigen Einwohnern für den Geschäftsbereich ihres Ausschusses auf Antrag Akteinsicht zu gewähren, auf den Hauptausschuss. Der schriftliche Antrag ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung innerhalb der Einladungsfrist für den Hauptausschuss zuzustellen, um ihnen einen Beitritt zur Akteneinsichtnahme zu ermöglichen.“

Begründung:

Um das Verfahren zur Ausübung des Informationsrechtes der Stadtvertretung zu flexibilisieren, soll künftig der Hauptausschuss für Anträge auf Akteinsicht zuständig sein. Der Antrag auf Akteinsicht richtet sich an die Oberbürgermeisterin. Es bedarf über den Antrag keines Stadtvertreterbeschlusses. Das bisherige Verfahren der Aufnahme von Akteneinsichtnahmen in die Tagesordnung der Stadtvertretung sollte sicherstellen, dass alle Stadtvertreter von solchen Anträgen erfahren und so die Möglichkeit erhalten, parallel ebenfalls Akteneinsicht zu beantragen. Dies ermöglicht auch weiterhin der Satz 2 der vorgeschlagenen Vorschrift. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Hauptausschuss trägt auch der Entscheidung Rechnung, künftig nur noch acht Sitzungen der Stadtvertretung im Jahr durchzuführen. Denn auf Informationen durch Akteinsichtnahmen mehrere Wochen zu verzichten, weil keine Stadtvertretung stattfindet, wird dem Kontrollbedürfnis der Vertretung nicht ausreichend gerecht.

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

**Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner
(§ 14 KV MV)**

- (1) Schriftliche oder zur Niederschrift vorgelegte Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner werden durch den Hauptausschuss beraten und entschieden. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin legt dem Hauptausschuss zu den Anregungen oder Beschwerden eine Stellungnahme mit einer Beschlussempfehlung vor.
- (2) Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Beschwerden und Anregungen einem Fachausschuss zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (3) Das nähere Verfahren regelt eine Richtlinie, die die Stadtvertretung beschließt.“

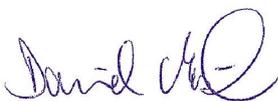
Begründung:

Mit der neuen Vorschrift wird das Wohnrecht gem. § 14 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden, konkretisiert. Das Petitionsrecht gehört zu den elementaren Grundrechten. Es sichert der Stadtvertretung einen Einblick in die Realität und macht deutlich, wie städtischen Regelungen wirken. Eingaben zeigen auf, ob das, was gut gemeint war, auch gut gemacht wird und sie verdeutlichen, wo was nachjustiert werden muss.

Die bisherige Praxis, nach der eine im Büro der Oberbürgermeisterin eingerichtet Beschwerdestelle Beschwerden und Anregungen entgegennimmt und bearbeitet, sichert das Recht der Einwohnerinnen und Einwohner aus der vgl. gesetzlichen Vorschrift nicht. Durch das Fehlen einer Eingabestelle in der Stadtvertretung lenkt die Beschwerdestelle der Verwaltung vielmehr das städtische Petitionsverfahren nahezu ausschließlich in Richtung Verwaltung. Die jährliche, lediglich statistische Information der Stadtvertretung über Beschwerden und Anregungen reicht nicht aus, der Stadtvertretung Erkenntnisse zu vermitteln, mit denen sie ihrem politischen Steuerungsauftrag wirksam nachkommen kann. Die vorgeschlagene Regelung hingegen gibt der Stadtvertretung die Gelegenheit, den Eingaben der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt als Vertreterin der Bürgerinnen und Bürger und oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan ein angemessenes Gewicht zu verleihen.

Da aus Haushaltsgründen die Einrichtung eines zusätzlichen Ausschusses nicht angezeigt ist, wird der Hauptausschuss aus Kapazitätsgründen mit dem Petitionswesen beauftragt. Besondere fachliche Gründe sollen eine Delegation der Petitionsbearbeitung auf bestehende Fachausschüsse in bestimmten Fällen ermöglichen.

Von der Stadtvertretung zu erlassene Verfahrensrichtlinien sollen dazu dienen, die Bearbeitung möglichst effektiv und bürokratiearm sicherzustellen. Zu Vermeidung von Doppelstrukturen und Mehrausgaben ist eine Zusammenführung bestehender Verwaltungsstrukturen im Büro der Stadtvertretung anzustreben.



Daniel Meslien und Fraktion